



Gemeinde
W A T T E N B E R G
6113 Wattenberg Bezirk Innsbruck-Land
Telefon: +43 5224 52230-10
Fax: +43 5224 52230-19
Web: www.wattenberg.tirol.gv.at
E-Mail m.steinlechner@wattenberg.gv.at

Wattenberg, 25.03.2024

Leimböck Martina und Christoph, 6111 Volders, Vögelsbergweg 4
Neubau Stall und Hütte am Hochleger Möls auf Gp. 247/16 und 806/1 KG 81019 Wattenberg
UG: Güllegrube in Massivbau
EG: Hütte und Wirtschaftsgebäude in Massivbau bis 0,5m über Gelände in Massivbau
(Erdberührte Bauteile)
OG: Hütte und Wirtschaftsgebäude in Holzbau

Gelegenheit zur Akteneinsicht und Stellungnahme

Herr und Frau Laimböck Martina und Christoph, wh. in Vögelsbergweg 4, 6111 Volders haben mit Eingabe vom 2. Feber 2024 um die baubehördliche Genehmigung

Neubau Stall und Hütte am Hochleger Möls

UG: Güllegrube in Massivbau

EG: Hütte und Wirtschaftsgebäude in Massivbau bis 0,5m über Gelände in Massivbau
(Erdberührte Bauteile)

OG: Hütte und Wirtschaftsgebäude in Holzbau

auf Gp. 247/16 und 806/1 KG 81019 Wattenberg angesucht.

Gemäß § 32 Abs. 1 Tiroler Bauordnung 2022 - TBO 2022, kann die Behörde, sofern das Bauansuchen nicht nach § 34 Abs. 2 oder 3 zurückzuweisen oder ohne weiteres Verfahren abzuweisen ist, eine Bauverhandlung durchführen, wenn dies insbesondere im Hinblick auf die Art oder Größe des betreffenden Bauvorhabens, die Anzahl der im Verfahren beizuziehenden Sachverständigen oder die Anzahl der Parteien und Beteiligten im Interesse einer möglichst raschen und zweckmäßigen Verfahrensabwicklung gelegen ist.

Ob eine Bauverhandlung durchgeführt wird oder nicht, stellt die TBO 2022 in das ausschließliche Ermessen der Behörde. Im gegenständlichen Fall kann auf eine mündliche Verhandlung verzichtet werden, da im Hinblick der Art und Größe des Bauvorhabens sowie aufgrund der Planunterlagen offenkundig ist, dass dies im Interesse einer möglichst raschen und zweckmäßigen Verfahrensabwicklung liegt.

Gemäß § 45 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF, ist den Parteien Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

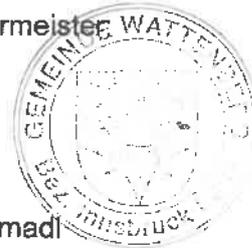
Sie erhalten nun Gelegenheit binnen einer Frist von **zwei Wochen** ab Zustellung dieser Verständigung in die diesbezüglichen Einreichunterlagen einzusehen und eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Sollten Sie von diesem Recht in der gesetzten Frist keinen Gebrauch machen, wird das Verfahren ohne Ihre weitere Anhörung fortgesetzt und abgeschlossen werden.

Der Verwaltungsakt liegt beim Gemeindeamt der Gemeinde Wattenberg während der
Amtsstunden MO – FR von 8.00 bis 11.00 Uhr sowie Montag von 18.00 bis 20.00 Uhr zur Einsicht
auf.

Der Bürgermeister



Franz Schmadl



Ergeht an

1. Herrn und Frau Leimböck Martina & Christoph, Vögelsbergweg 4, 6111 Volders
2. Republik Österreich Heeresverwaltung 1052 Strausseng. 11, Wien
3. Gemeinde Wattenberg, Bauakt